

Geschäftsordnung des Rudertages

Deutscher Ruderverband e.V.

Fassung vom 26.10.2024

Soweit in dieser Geschäftsordnung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

Verweise auf Paragraphen in dieser Ordnung gelten für die Satzung des DRV, sofern diese nicht anderweitig benannt sind.

§1 Einladung und Tagesordnung

- a) Termin und Ort des Rudertages werden durch einen Beschluss des Präsidiums festgelegt. Die Einladung zum ordentlichen Rudertag erfolgt schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung drei Monate vor dem Rudertag (Ladefrist) (§24 (3)).
- b) Der Vorstand lädt gemeinsam mit dem Präsidium zum Rudertag ein. Die Ladefrist für einen ordentlichen Rudertag beträgt 3 Monate (§24 (3)); die Ladefrist für einen außerordentlichen Rudertag beträgt 3 Wochen (§27 (2)).
- c) Näheres ergibt sich aus der Satzung – insbesondere unter II. Rudertag (Mitgliederversammlung) – sowie den Ordnungen – insbesondere der Geschäftsordnung des Rudertages (GO-RT) und der Wahlordnung (WO-DRV) des DRV.
- d) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium genehmigt und schriftlich 6 Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben (§24 (6)).
- e) Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.

§2 Versammlungsleiter

- a) Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werde vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§24 (7)).
- b) Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen.
- c) Dem Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- d) Für die Durchführung von Wahlen wird der Wahlleiter als Versammlungsleiter bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV).

§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung

- a) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt.
- b) Außer dem Vorstand des Deutschen Ruderverbandes gehören zur Rudertagsleitung das Präsidium, der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer.
- c) Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Die Aufgaben können delegiert werden.

§4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und auch Redner unterbrechen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter und dem Antragsteller auch den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern der Rudertagsleitung, allen Teilnehmern (auch mit Rederecht) und Rednern sowie Mitarbeitern des DRV das Wort zu

- erteilen. Das Präsidium kann Gäste und deren Rederecht zulassen, der Versammlungsleiter erteilt auch ihnen das Wort.
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß § 25 (6), (7), (8) das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. Es wird eine Rednerliste geführt. Abweichend von der Rednerliste kann der Versammlungsleiter Berichterstattern und Antragstellern, den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern der Rudertagsleitung, Mitgliedern von Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen, ferner Mitarbeitern des DRV zu jeder Zeit das Wort erteilen, wenn es der Diskussion sachdienlich ist.
 - c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.
 - d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.

§5 Anträge

- a) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebbracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.
- b) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Beratung oder auf Redezeitbegrenzung. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit ist die Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller oder dem Berichterstatter zur Sache selbst nur noch ein Redner für und ein Redner gegen diesen Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.

§6 Abstimmungen

- a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.
- b) Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Rudertagsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§21 (10)).
- c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung der Satzung ist, gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- d) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Abstimmungen nicht berücksichtigt (§21 (3)).
- e) Ein Antrag zur Änderung der Satzung gilt als angenommen, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt (§21 (4)).

§7 Wahlen

Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt (§21 (14)).

§8 Anfragen an Präsidium und Vorstand

Werden Anfragen an Präsidium oder Vorstand außerhalb der Tagesordnung von einem Zehntel der abgegebenen Stimmen – Stimmennthalungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt - unterstützt, so müssen sie Präsidium und Vorstand beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.

§9 Veröffentlichung der Beschlüsse

- a) Die Beschlüsse des Rudertages werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen (§21 (15)).
- b) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter www.rudern.de (Veröffentlichungsmedium) (§9).
- c) Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.

Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 26. Oktober 2024 beschlossen.